

Mitteilung des Senats

vom 5. Juli 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Enteignung von Ländereien zur Ablagerung von Hausmüll	S. 757.
2. Gewährung einer Unterstützung an die Witwe des Plagauffsehers Johann Friedr. Mittenbornf.	" 762.
3. Weltausstellung in Brüssel	" 763.
4. Austausch von Grundflächen an der Bremerhavenerstraße und Geeststraße	" 764.
5. Erwerb eines Eigentumsanteils am Doventorsfriedhof	" 767.
6. Austausch und Ankauf von Grundflächen an der Rattenturmer Chaussee und am Buntentorssteinweg (Poppes Landgut)	" 768.
7. Enteignung einer Grundfläche beim Deichschart am Buntentorssteinweg	" 770.
8. Ankauf von Straßengrund an der Kirchbachstraße	" 771.
9. Austausch von Grundflächen in der Vorstadt Gröpelingen	" 774.
10. Ankauf von Grundflächen in Schwachhausen	" 775.
11. Inventar für das Ratsscafé	" 777.

1. Enteignung von Ländereien zur Ablagerung von Hausmüll.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat den beifolgenden Bericht eingereicht, in dem sie beantragt, die in dem anliegenden Plane grün angelegten Ländereien in der früheren Feldmark Walle zum Zwecke der Aufhöhung mit Hausmüll zu enteignen.

Der Plan hat den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu Jedermanns Einsicht ausgelegen. Die nachstehenden Einwendungen sind dagegen erhoben:

1) Lüder Vooße, Fleetsstr. Nr. 67 wohnhaft, meint, daß der zu enteignende Grundstückskomplex zu nahe an bebauten Teilen des Stadtgebietes gelegen sei. Die Ablagerung des Hausmülls bringe für die in der Nähe befindlichen Häuser und deren Bewohner außerordentliche Belästigungen durch Staub, üble Gerüche, Insekten usw. mit sich. Insbesondere werde sein Wohnhaus mit dem dazu gehörigen Garten (Kataster-Parzellen 1585, 1587, 1588, 1589 und 1590) von den zur Aufnahme des Mülls bestimmten Grundstücken geradezu eingeschlossen.

Vooße beantragt daher durch Dr. jur. L. Högrewé, die Enteignung jedenfalls auf die von den Kataster-Parzellen 1243 und 832 jetzt 14 A c nördlich belegenen Grundstücke zu beschränken; eventuell aber auch die Kataster-Parzellen 1585, 1587, 1588, 1589 und 1590 zu enteignen.

2) W. Kammengießer, Langereihe Nr. 102 wohnhaft, Eigentümer der Kataster-Parzellen Nr. 18 A und 19 A, bittet, auch die Kataster-Parzelle Nr. 20, zu enteignen, da diese Parzelle allein für ihn keinen Wert behalte.

3) H. Wätjen, Langereihe Nr. 82 wohnhaft, wendet ein, daß der geplante Müllablagerungsplatz zu nahe an der Stadt liege.

4) Die Deputierten der Verkoppelung der auf der Linthe und Seewende belegenen Ländereien weisen darauf hin, daß auf den in die Verkoppelung gezogenen Kataster-Parzellen Nr. 779 A, 779 B und 780 B die durch die Verkoppelung bedingten Lasten und Pflichten ruhen, die bei der Enteignung zu übernehmen seien.

5) 15 durch die geplante Enteignung betroffene Grundstückseigentümer, darunter nochmals die unter 1—3 erwähnten Personen, nehmen durch Dr. jr. L. Högrewé Bezug auf die Eingabe von Lüder Vooße (oben unter 1) und wenden sich des weiteren gegen den Müllablagerungsplatz im allgemeinen. Eventuell beantragen sie, daß in der an die Bürgererschaft zu richtenden Vorlage dem Antrage der Deputation für die Stadterweiterung hinzugefügt werde, daß der Staat bei Vermeidung des Verlustes des Enteignungsrechtes innerhalb eines halben Jahres nach dem die Ent-

eignung genehmigenden Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft das Enteignungsverfahren einzuleiten habe. Sie weisen hierbei auf die ihnen sonst entstehenden Nachteile hin, namentlich darauf, daß eine Weiterverpachtung der Grundstücke nur sehr schwer möglich sei.

6) Frau J. A. F. Behrens widerspricht durch den Rechtsanwalt E. Albers ebenfalls der Anlage eines Müllablageplatzes an dieser Stelle und meint ferner, daß mangels eines Bedürfnisses für weitere derartige Plätze zurzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Enteignung überhaupt nicht vorlägen.

Dieser letzten Behauptung gegenüber genügt es, auf den Bericht der Deputation für die Stadterweiterung zu verweisen, in dem zutreffend ausgeführt wird, daß demnächst noch ein weiterer Erwerb von Grundstücken zu demselben Zweck erforderlich sein wird.

Die Bedenken wegen der Lage des Platzes vermag der Senat nicht zu teilen. Der Senat hält das fragliche Gelände aus den in dem Bericht angeführten Gründen für den gedachten Zweck besonders geeignet.

Im übrigen ist auf die Einwendungen folgendes zu erwidern:

- Zu 1: Die Parzellen 1585, 1587, 1588, 1589 und 1590 werden in der Tat zweckmäßig mit zu erwerben sein. Es ist nicht zu verkennen, daß Looße sonst stark geschädigt werden würde. Wenn daher Looße im Enteignungsverfahren sein Verlangen aufrecht erhält, wird demselben nachzugeben sein.
- Zu 2: Das Gleiche gilt von der mit Straßenmüll schon aufgehöhten Kataster-Parzelle Nr. 20, die ganz von den zu enteignenden Grundstücken umgeben ist. Teile der Kataster-Parzellen Nr. 19 A und 18 A sind übrigens auch bereits aufgehöht.
- Zu 4: Wenn die Flächen von der Verkoppelung nicht mehr ausgeschlossen werden können, wird der Staat die Lasten und Pflichten übernehmen müssen. Die Einwendung wird im übrigen im Enteignungsverfahren ihre Erledigung finden.
- Zu 5: Der Senat hält es nicht für erforderlich, dem Eventualantrag stattzugeben, da die Einleitung des Enteignungsverfahrens jedenfalls innerhalb eines halben Jahres erfolgen wird. Eventuell dürften die Beteiligten durch die Bestimmung des § 17 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes vom 18. Juli 1899 ausreichend geschützt sein.

Indem der Senat der Bürgerschaft den Plan nebst Anlagen und die Einwendungen hierneben zugehen läßt, stimmt er den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Von der Deputation für die Straßenreinigung ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es dringend notwendig sei, zur Unterbringung des Hausmülls geeignete Ablagerungsplätze zu erwerben. Die jetzt für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Flächen reichen allerdings noch für einige Jahre aus. Es genügt jedoch nicht, den Bedarf an Ablagerungsflächen nur für wenige Jahre sicher zu stellen, sondern es ist notwendig, bei Zeiten dafür zu sorgen, daß die Ablagerungsflächen für einen längeren Zeitraum ausreichend sind.

Die für die Müllablage zu erwerbenden Grundflächen müssen eine so tiefe Lage haben, daß der Müll in genügender Menge untergebracht werden kann. Das aufzuhöhende Land muß so gelegen sein, daß es möglichst leicht von allen Teilen der Stadt zu erreichen ist, und es muß von den bebauten Teilen der Stadt soweit entfernt sein, daß keine erhebliche Belästigungen, namentlich durch den bei uns am häufigsten vorkommenden Westwind entstehen.

Ein besonders geeignetes Gelände ist die in der früheren Feldmark Walle liegende Niederung nordöstlich von dem neuen Verschiebe-Bahnhofe und der neuen Hamburger Güterbahn. In dem beigelegten Plane sind die in Frage kommenden Landflächen grün angelegt. Die gelb umrandete Fläche ist bereits vor einigen

Fahren vom Staat für die Müllabfuhr angekauft. Die nicht grün angelegte Parzelle 20 von Kannengießer ist bereits mit Hausmüll aufgehöhht und braucht daher für diesen Zweck nicht mehr erworben zu werden.

Für dieses Gelände ist noch als besonders günstiger Umstand anzuführen, daß es für die spätere Stadterweiterung günstig liegt, da sich der westlich gelegene Industrieteil Bremens voraussichtlich besonders ausdehnen wird. Die Allgemeinheit hat jedenfalls ein großes Interesse daran, daß das für den Ankauf der Ablagerungsstätten aufgewendete Kapital später wieder nutzbar gemacht werden kann. Die bebaute Fläche der Stadt zieht sich in einer langgestreckten Linie längs der Weser hin. Es ist notwendig für die gesunde Entwicklung der Stadt, daß sie sich auch nach den Seiten hin, d. h. nach Nordosten und Südwesten ausbreitet. Dies wird am besten dadurch erreicht, daß das wegen der tiefen Lage für Bauzwecke ungeeignete Gebiet der Waller Feldmark aufgehöhht und dann später durch Anlegung geeigneter Straßen für Bebauungszwecke aufgeschlossen wird. Die unterzeichnete Deputation hat unter der Hand mit den Eigentümern verhandelt, wegen der hohen Forderung aber keine Verträge abgeschlossen.

Die Flächen sind zusammen rund 408 Morgen groß. Der Staat wird damit seinen Bedarf an Ablagerungsstätten übrigens erst für einen gewissen Zeitraum gedeckt haben, so daß ein weiterer Erwerb von Grundstücken zu diesem Zweck erforderlich sein wird.

Die Deputation ist daher im Einverständnis mit der Deputation für die Straßenreinigung der Überzeugung, daß es einem dringenden öffentlichen Interesse entspricht, die im beifolgendem Plane grün angelegten Ländereien zum Zwecke der Aufhöhung mit Hausmüll zu enteignen. Die Deputation beantragt daher, demgemäß zu beschließen und die Kosten auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen für 1910 zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke.

Unteranlage.

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Vorstadt Bezirk 23.					
1	Die Hagen	—	21	Henrich Rathjen junior	
2	"	—	22 A	Henrich Wätjen junior	
3	"	—	24 A	Johann Anton Friedrich Behrens Ehefrau	
4	"	—	19 A	Johann Wischhusen junior	
5	"	—	7 A		
			18 A	Bernhard Wilhelm	
			11 A	Helmut Kannengießer	
			2 A		
6	"	—	17 A		
			5 A	Lüder Loose	
7	"	—	16 A		
			3	Arend Seggermann	
8	"	—	15 A	Henrich Friedrich	
			9 A	Lampe	
9	"	—	14 A	Lüder Loose	
			13 A	Altman Heinrich	
10	"	—	6 A	Anton Wätjen	

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Vorstadt Bezirk 23.					
11	Die Hagen	—	12 A	Hermann Rathjen	
	"	—	1 A		
12	"	—	10 A	Die Terrain-Gesellschaft Walle mit beschränkter Haftung	
13	"	—	8 A	Oltmann Wätjen	
14	"	—	4 A	Heinrich Rauers jetzt Christn. Meyer	
15	"	—	1 B	Der Königlich Preussische Eisenbahnfiskus	
Feldmark Walle.					
16	Auf der Linthe	—	781 B	Johann Conrad Rüst	
17	"	—	780 B	Henrich Bollmann	
18	"	—	800 y	Der Königlich Preussische Eisenbahnfiskus, Hin- rich Bollmann, Joh. Conrad Rüst, Oltmann Wätjen, Hinr. Meyer Kinder jetzt Hinr. Meyer, Hermann Willers, Joh. Dohr- mann jetzt J. W. T. Ehlers, Hinr. Vieth, Casper Joh. Behrens, Werner Wurtmann, Lüder Looje, Hinr. Seemann, Joh. Friedr. Wilh. Dormann, Ge- sine Seemann, Olt- mann Heinrich Anton Wätjen, Simon Wil- kens, Kirche zu Walle, Wilhelm Oltmann Wätjen, Johann Ger- hard Wurtmann, Joh. Anton Friedrich Behrens Ehefrau	
19	Der Linthekamp	—	779 A		
	"	—	779 B		
	Die Hagen	—	868	Henrich Rathjen	
	Auf den Hüfen	—	1215	junior	
	"	—	1251		
	Auf den Blockländern	—	1253		
20	Der Linthekamp	—	779 X	Der Königlich Preussische Eisenbahnfiskus	
21	Die Hagen	—	848		
	"	—	860		
	Auf den Hüfen	—	1226	Henrich Wätjen	
	"	—	1230	junior	
	Auf den Blockländern	—	1254		

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
22	Die Hagen	—	849	Oltmann Wätjen	
	"	—	850		
	Auf den Hufen	—	1229		
23	Die Hagen	—	851	Arend Seggermann	
	"	—	852		
	Auf den Hufen	—	1228		
	"	—	1245		
24	Die Hagen	—	853	Lüder Loose	
	"	—	872		
	Auf den Hufen	—	1211		
	"	—	1227		
25	Die Hagen	—	1246	Lüder Loose, Bernhard Wilhelm Helmrich Kannengießer, Herm. Wolf Ehefrau, Gerh. Boljes, Hinr. Boljes, Hinrich Görden	
	"	—	854		
26	Die Hagen	—	855		
	"	—	866		
	Auf den Hufen	—	1217	Heinr. Kainers jetzt Christn. Meyer	
	"	—	1225		
27	Die Hagen	—	856	Hinrich Seemann	
	"	—	857		
	Auf den Hufen	—	1231	Die Terrain- Gesellschaft Walle mit beschränkter Haftung	
28	Die Hagen	—	858		
	Auf den Hufen	—	1224		
	Auf den Blockländern	—	1255	Hinrich Friedrich Lampe	
29	Die Hagen	—	859		
	Auf den Hufen	—	1223		
	"	—	1244	Johann Wischhusen junior	
30	Die Hagen	—	861		
	Auf den Hufen	—	1221		
	Auf den Blockländern	—	1256	Oltmann Heinrich Anton Wätjen	
31	Die Hagen	—	862		
	"	—	869		
	Auf den Hufen	—	1214	Hermann Rathjen	
	"	—	1220		
	Hohweg	—	1592 A		
32	Die Hagen	—	1592 X	Lüder Loose	
	"	—	863		
	"	—	871		
	Auf den Hufen	—	1232	Johann Ludwig Wätjen	
33	Die Hagen	—	864		
	Am Fleeth	—	1591		
34	Die Hagen	—	865		
	"	—	873		
	Auf den Hufen	—	1218		
	"	—	1219		
	"	—	1222		

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
35	Die Hagen	—	867	Johann Anton	
	Auf den Hüfen	—	1216	Friedrich Behrens	
		—	1249	Chefrau	
36	Die Hagen	—	870	Gerhard Voljes	
	Auf den Hüfen	—	1213		
	Die Bagengeeren	—	1252		
37	Auf den Hüfen	—	1212	Hinrich Rathjen junior und Hinrich Friedrich Lampe	
38	Auf den Hüfen	—	1243	Hinrich Görcks	
39	"	—	1247	Bernhard Wilhelm	
	"	—	1250	Helmrich Kannengießer	

Aufgestellt Bremen, den 1. April 1910.

Das Katasteramt.
(gez.) Dr. Kopsel.

2. Gewährung einer Unterstützung an die Witwe des Plazauffsehers Joh. Friedr. Mittendorf.

Der seit 1887 bei der Unterwejerkorrektur angestellte Plazauffseher Johann Friedr. Mittendorf wurde am 26. März 1908 infolge eines apoplektischen Anfalles dienstunfähig. Nachdem er dann am 22. Mai versuchsweise wieder seinen Dienst verrichtete, starb er am 18. Juni 1908 und hinterließ eine halberblindete Witwe und zwei Töchter im Alter von 15 und 16 Jahren, wovon die eine zur Pflege der kranken Mutter im Hause bleiben muß. Nach einer beim Magistrat in Brake eingeholten Auskunft besitzt die Witwe Mittendorf nicht das geringste Vermögen.

Bereits zum Budget für 1908 hatte die Deputation für die Unterwejerkorrektur beantragt, die bis dahin jahrgeldsberechtigten Stellen der Plazauffseher bei der Unterwejerkorrektur, Bellon, Mittendorf und Rogge, in Ruhegehaltsberechtigten Stellen umzuwandeln. Dieser Antrag wurde, nachdem der Senat ihm durch Beschluß vom 10. Dezember 1907 zugestimmt hatte, gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 8. Juli 1908 (Verhdlg. 1908 S. 805) an die Deputation wegen Regulierung der Beamtengehälter überwiesen, um seine gleiche Behandlung mit andern ähnlichen Eingaben herbeizuführen.

Inzwischen ist die Witwe Mittendorf in ihrer bedrängten Lage wiederholt um Gewährung einer Witwenpension und, da ihr diese nach Lage der Sache nicht bewilligt werden konnte, um Unterstützung eingekommen. Es sind ihr daraufhin im Juni 1909 200 M und weitere 200 M im Januar 1910 aus dem Senatsfonds zugebilligt worden.

Nachdem nunmehr durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 22. März/20. April d. J. (Verhdlg. 1910 S. 302 a, 424 a) den Plazauffsehern bei der Unterwejerkorrektur gemäß ihrem Antrage die Ruhegehaltsberechtigung verliehen worden ist, wird zu entscheiden sein, ob dem Gesuch der Witwe Mittendorf auf Gewährung einer Witwenpension aus Billigkeitsgründen stattgegeben werden soll. Das ganz eigenartige des vorliegenden Falles ist, daß sich die Verhandlungen über die Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung an Mittendorf, die bereits vor seinem Tode vom Senate in für ihn günstigem Sinne eingeleitet waren und nach gewöhnlichen Verhältnissen auch vor seinem Tode erledigt worden wären, nur infolge ganz besonderer Umstände bis nach seinem Tode hingezogen haben.

Die große Härte, die darin liegen würde, wenn die Lage einer in bedürftigen Verhältnissen lebenden, nicht erwerbsfähigen Witwe eines sehr verdienten Beamten durch die angegebenen absonderlichen Umstände dauernd beeinflusst würde, läßt es nach der Ansicht des Senats gerechtfertigt erscheinen, dem Gesuche der Witwe, dem nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden kann, aus Billigkeitsrücksichten dahin nachzukommen, daß ihr eine jährliche Unterstützung im Betrage von 400 M., beginnend mit dem 1. April d. J., zugebilligt wird. Er ersucht demgemäß die Bürgererschaft, sich hiermit einverstanden zu erklären.

3. Weltausstellung in Brüssel.

Im Hinblick auf die in diesem Sommer in Brüssel stattfindende Weltausstellung hat die Gewerbekammer auf eine Anregung des Gewerbe- und Industrievereins beim Senat beantragt, daß strebsamen bremischen Gewerbetreibenden staatsseitig Mittel zum Besuche der Ausstellung zur Verfügung gestellt werden möchten. Sie führt dabei näher aus, daß die Ausstellung von großer allgemeiner Bedeutung auf allen wichtigen Gebieten des gewerblichen und industriellen Lebens sei, so daß sich das Studium derselben in weitgehendem Maße empfehle. Insbesondere umfasse die deutsche Abteilung eine große und ausdrucksvolle kunstgewerbliche Ausstellung, und ebenso werde von andern Ländern das Kunstgewerbe in höchster Vollendung vorgeführt. Auch auf industriellem Gebiete werde das Beste und Hervorragendste ausgestellt, namentlich in der Maschinenindustrie, sowohl in Werkzeugen im allgemeinen, als besonders in Werkzeugmaschinen, wie sie zur Unterstützung der Handarbeiter gebraucht würden. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß das Studium der Ausstellung für tüchtige Gewerbetreibende von großem Nutzen sein werde, und die Gewerbekammer beantragt daher, daß ihr, wie im Jahre 1900 anlässlich der Pariser Weltausstellung, zur Bewilligung von Unterstützungen zu obigem Zweck 6000 M. staatsseitig zur Verfügung gestellt werden. Die Unterstützten würden, wie derzeit, über bestimmte Gegenstände oder Abteilungen eingehend zu berichten haben, und diese Berichte, die von der Gewerbekammer zu bearbeiten seien, sollten dann den bremischen Behörden und sonstigen Beteiligten zugänglich und nutzbar gemacht werden. Der vorstehende Antrag wird von dem Direktor des Gewerbemuseums, Professor Högg, der die Ausführung des Bremer Trauungszimmers in der Raumkunstabteilung geleitet hat (vergl. Verhdlg. 1909 S. 271) und daher die Ausstellung aus eigener Anschauung kennt, aufs wärmste befürwortet. Allerdings bemerkt er dabei, daß eine sorgfältige Auswahl der Besucher erforderlich sein werde, da es sich nicht sowohl darum handle, das gesamte Ausstellungsmaterial kennen zu lernen, als vielmehr in ganz bestimmte Fachgebiete einzudringen.

Der Senat erkennt nicht, daß aus dem Besuche der Ausstellung bei geeigneter Vorbereitung und soweit erforderlich sachverständiger Führung erheblicher Nutzen zu erzielen ist, und daß daher die Förderung der Sache auch im allgemeinen Interesse liegt. Er ist aber der Meinung, daß der Staat in erster Linie seine Beamten berücksichtigen sollte, falls und soweit die Gebiete, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben haben, auf der Ausstellung so hervorragend vertreten sind, daß sie davon ihre Kenntnisse besonders erweitern und neue Erfahrungen sammeln können. Andererseits sollten, von diesem Gesichtspunkte aus, keines Erachtens auch tüchtige und intelligente Arbeiter bedacht werden, wenn auch hierbei die Auswahl größere Schwierigkeit bieten wird. Indem der Senat unter solchen Voraussetzungen, sowie unter der Verpflichtung der Unterstützten zur Berichterstattung, der Bewilligung staatlicher Mittel zu dem angegebenen Zwecke zustimmt, hält er es für zweckmäßig, daß die Bestimmung im einzelnen der von ihm damit zu beauftragenden Gewerbekommission vorbehalten bleibt, die sich darüber mit den beteiligten Stellen in Benehmen zu setzen haben wird.

Nach vorstehendem ersucht der Senat die Bürgerschaft, sich damit einverstanden zu erklären, daß, um Beamten, Gewerbetreibenden und Arbeitern den Besuch der Weltausstellung in Brüssel zu ermöglichen, der Gewerbekommission des Senats ein Betrag bis zu 6000 M., der auf das laufende Budget nachzubewilligen ist, zur Verfügung gestellt werde. Dabei glaubt der Senat von der Befragung der Finanzdeputation unter den vorliegenden Umständen absehen zu können.

4. Austausch von Grundflächen an der Bremerhavenerstraße und Geeststraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht eingereicht, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Die Eigentümer der Grundstücke Geeststraße Nr. 136, 132 und 130, E. Wessels, J. Boyer Wwe. und H. Knies, haben sich bereit erklärt, die von ihren Grundstücken zur Anlegung der Geeststraße erforderlichen, im anliegenden Lageplane rot angelegten Grundflächen gegen die hinter ihren Grundstücken an der Bremerhavenerstraße liegenden, im Plane blau angelegten, dem Staate gehörigen Böschungsf Flächen auszutauschen und soweit die auszutauschenden Flächen größer als die abzutretenden sind, dem Staate für jedes Quadratmeter der mehr zu erhaltenden Flächen 18 M zu bezahlen. Der Staat kann die etwa 6 m breiten Böschungsf Flächen nicht verwenden. Der Austausch der Flächen an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke ist daher zu empfehlen, umso mehr, als die Eigentümer dann zu den Straßenkosten der Bremerhavenerstraße herangezogen werden können, wenn sie an dieser Straße bauen oder einen Ausgang dahin anlegen.

Unteranlagen 1-3.

Die Deputation hat daher die anliegenden Verträge unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen. Die Eigentümer der Grundstücke Geeststraße Nr. 132 und 130 erhalten mehr ausgetauscht als sie abtreten, so daß sie den vom Staate mehr erworbenen Grund zu bezahlen haben. Dagegen erhält der Eigentümer des Grundstücks Geeststraße Nr. 136 die Böschungsf Fläche an der Bremerhavenerstraße schlicht um schlicht ausgetauscht. Er tritt etwa 1 qm mehr an den Staat ab als er ausgetauscht erhält. Die Deputation hält den Preis von 18 M für das Quadratmeter für angemessen.

Indem die Deputation noch bemerkt, daß auch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen sich mit dem Austausch der Böschungsf Flächen einverstanden erklärt hat, beantragt sie, den Verträgen die Genehmigung zu erteilen.

Die Deputation für die Stadterweiterung
(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

Unteranlage 1.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Arbeiter Eberhard Wessels, wohnhaft Geeststraße Nr. 136 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

E. Wessels tritt von seinem Grundstück Geeststraße Nr. 136, Kataster-Bezeichnung 224 a c, den in dem beigehefteten Lageplane vom 27. Mai 1910 gezeichnet „J. B. Muesmann“ mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Teil, der bereits vollständig freigelegt und zur Straße gezogen ist, frei von Hypotheken,

Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. E. Wessels erhält dagegen von dem Bremischen Staat die hinter seinem Grundstück an der Bremerhavenerstraße liegende, im Plane mit e f g h bezeichnete, blau angelegte Grundfläche und zwar ohne Ausgangsrecht nach der Bremerhavenerstraße. Diese Grundfläche wird E. Wessels geliefert, nachdem die an den Staat abzutretende Grundfläche auf diesen übertragen ist.

§ 2.

Die Übertragung der im Plane mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Grundfläche soll durch Auflassung geschehen. Die Übertragung der mit e f g h bezeichneten, blau angelegten Grundfläche soll, sofern eine Fassung nicht erforderlich ist, durch Mutation der Karten und Register des Katasters bewirkt werden, die hiermit beantragt wird.

§ 3.

Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung werden je zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtkander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 9. Juni 1910.

Die Deputation für die Stadterweiterung. (gez.) E. Wessels.

J. B.:

(gez.) Hildebrand. (gez.) H. G. Schütte.

Vertrag.

Unteranlage 2.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und Frau Johann Boyer (Boier) Witwe, Johanne geb. Kramer, wohnhaft Geeststraße Nr. 132 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

J. Boyer Wwe. tritt von ihrem Grundstück Geeststraße Nr. 132, Kataster-Bezeichnung 227 a—d, den in dem beigehefteten Lageplane vom 27. Mai 1910 gezeichnet „J. B. Muesmann“ mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Teil, der bereits vollständig freigelegt und zur Straße gezogen ist, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Dagegen erwirbt J. Boyer Wwe. von dem Bremischen Staat die hinter ihrem Grundstück an der Bremerhavenerstraße liegende, im Plane mit e f g h bezeichnete, blau angelegte Grundfläche und zwar ohne Ausgangsrecht nach der Bremerhavenerstraße. Diese Grundfläche wird J. Boyer Wwe. geliefert, nachdem die an den Staat abzutretende Grundfläche auf diesen übertragen ist. Der Flächeninhalt der Grundflächen wird vom Katasteramte festgestellt.

§ 2.

J. Boyer Wwe. zahlt dem Bremischen Staat für jedes Quadratmeter Grundfläche, das sie vom Bremischen Staat mehr erwirbt, als sie an diesen abtritt, 18 M, in Buchstaben: Achtzehn Mark. Die Entschädigungssumme ist zahlbar, nachdem der Flächeninhalt der Grundflächen vom Katasteramte festgestellt ist.

§ 3.

Die Übertragung der im Plane mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Grundfläche soll durch Auflassung geschehen. Die Übertragung der mit e f g h bezeichneten, blau angelegten Grundfläche soll, sofern eine Fassung nicht erforderlich ist, durch Mutation der Karten und Register des Katasters bewirkt werden, die hiermit beantragt wird.

§ 4.

Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung werden je zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 9. Juni 1910.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.

(gez.) **Johann Boyer Wwe.**

3. B.:

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage 3.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Werkmeister Hermann Knieß, wohnhaft Geeststraße Nr. 130 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

H. Knieß tritt von seinem Grundstück Geeststraße Nr. 130, Kataster-Bezeichnung 228 a b c, den in dem beigehefteten Lageplane vom 27. Mai 1910 gezeichnet „J. B. Muesmann“ mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Teil, der bereits vollständig freigelegt und zur Straße gezogen ist, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Dagegen erwirbt H. Knieß von dem Bremischen Staat die hinter seinem Grundstück an der Bremerhavenerstraße liegende, im Plane mit e f g h bezeichnete, blau angelegte Grundfläche und zwar ohne Ausgangsrecht nach der Bremerhavenerstraße. Diese Grundfläche wird H. Knieß geliefert, nachdem die an den Staat abzutretende Grundfläche auf diesen übertragen ist. Der Flächeninhalt der Grundflächen wird vom Katasteramte festgestellt.

§ 2.

H. Knieß zahlt dem Bremischen Staat für jedes Quadratmeter Grundfläche, das er vom Bremischen Staat mehr erwirbt, als er an diesen abtritt, 18 M., in Buchstaben: Achtzehn Mark. Die Entschädigungssumme ist zahlbar, nachdem der Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt ist.

§ 3.

Die Übertragung der im Plane mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Grundfläche soll durch Auflassung geschehen. Die Übertragung der mit e f g h bezeichneten, blau angelegten Grundfläche soll, sofern eine Fassung nicht erforderlich ist, durch Mutation der Karten und Register des Katasters bewirkt werden, die hiermit beantragt wird.

§ 4.

Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben, sowie die Kosten der Eigentumsübertragung werden je zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 9. Juni 1910.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.

(gez.) Hermann Knies.

S. B.:

(gez.) Hildebrand. (gez.) H. G. Schütte.

5. Erwerb eines Eigentumsanteils am Doventorsfriedhof.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und erucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

An dem im beifolgenden Plane rot schraffierten Teil des Doventors-Friedhofes hat die St. Michaelis-Gemeinde ein Achtel Eigentumsanteil, während die restlichen sieben Achtel sowie der gesamte übrige Teil des im Plane gelb umrandeten Friedhofes dem Bremischen Staate gehören. Es ist daher besonders erwünscht, daß auch der genannte Anteil vom Staate erworben wird. Die Deputation hat mit der Gemeinde Verhandlungen eingeleitet, die zum Abschluß des beifolgenden Vertrages führten, wonach die Gemeinde ihren Anteil für 3000 M an den Staat verkauft.

Der Teil des Doventors-Friedhofes, an dem die Gemeinde eigentumsberechtigt ist, ist 2055 Quadratmeter groß. Die darauf stehenden Gebäude haben einen Wert von 8000 M. Der zu zahlende Preis entspricht einem Gesamtwerte von 24 000 M und abzüglich der Gebäude einem Grundwerte von 16 000 M, d. i. 7,78 M für das Quadratmeter. Der an die Gemeinde zu zahlende Kaufpreis ist demnach angemessen.

Die Deputation beantragt, den Vertrag zu genehmigen. Der Kaufpreis, sowie die auf 150 M zu schätzenden Kosten, insgesamt also 3150 M, können aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt werden.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und der St. Michaelis-Gemeinde, vertreten durch die Bauherren Johann Wilhelm August Büllmann, wohnhaft Schwachhauser Chaussee Nr. 46 hier selbst, und Richter Hermann Johannes Tidemann, wohnhaft Lützowerstraße Nr. 80 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Die St. Michaelis-Gemeinde tritt den ihr gehörigen ein Achtel Eigentums-Anteil an den in dem beigehefteten Lageplane vom 6. Juni 1910 gezeichnet „Bahnhof“ rot schraffierten, zum ehemaligen Doventors-Friedhof gehörigen Kataster-Parzellen 933 B b und 933 B a frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden,

sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat zahlt dagegen an die St. Michaelis-Gemeinde nach gesicherter Fassung des Anteiles die Summe von 3000 M, in Buchstaben: Dreitausend Mark. Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 17. Juni 1910.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.

Die St. Michaelis-Gemeinde.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.** (gez.) **W. Püllmann.** (gez.) **Eidemann.**

6. Austausch und Ankauf von Grundflächen an der Rattenturmer Chaussee und am Buntentorssteinweg (Poppes Landgut).

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Stadterweiterung einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Nachdem der Bebauungsplan für Poppes Landgut von Senat und Bürgerschaft beschlossen ist, haben Poppe Erben die Verhandlungen über die erforderliche Regulierung ihres Grundstücks an der Rattenturmer Chaussee und am Buntentorssteinweg aufgenommen. Poppe Erben haben die außerhalb der neuen Straßenlinie liegende, im anliegenden Lageplane rot angelegte, etwa 535 qm große Grundfläche an den Staat abzutreten und die blau angelegte, etwa 280 qm große Grundfläche vom Staate zu erwerben.

Vor Poppes Landgut liegt das dem Staat gehörende, im Plane blau schraffierte Grundstück Buntentorssteinweg Nr. 660, das früher als Einnehmerhaus gedient hat. Von diesem Grundstück wird nach den festgesetzten neuen Straßenlinien so viel zur Straße gezogen, daß etwa 1000 qm übrigbleiben. Durch den Zusammenlauf vieler Straßen wird später an dieser Stelle ein wichtiger Verkehrspunkt entstehen. Es empfiehlt sich daher, schon jetzt dafür zu sorgen, daß dem Staat ein genügend großes Grundstück für Staatsgebäude, z. B. eine Polizeiwache oder eine Feuerwache, zur Verfügung steht. Da hierfür eine etwa 3500 qm große Grundfläche erforderlich ist, so müssen zu den dem Staat verbleibenden etwa 1000 qm noch 2500 qm hinzuerworben werden. Poppe Erben haben sich bereit erklärt, diese Fläche dem Staat zu verkaufen.

Die gepflogenen Verhandlungen führten zum Abschluß des anliegenden Vertrages, wonach der Staat an Poppe Erben für die Fläche, die sie mit der rot angelegten Fläche an den Staat mehr abtreten, als sie mit der blau angelegten Fläche von diesem erwerben, 7 M und für die im Plane rot schraffierte, etwa 2500 qm große Fläche 8,50 M für das Quadratmeter an Poppe Erben zu bezahlen hat. Diese Preise sind angemessen.

Die Deputation beantragt daher, den mit Poppe Erben abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die Entschädigungssumme mit rund 23 100 M, sowie für Kosten und Abgaben 300 M, zusammen demnach 23 400 M, auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fond Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und Johann Christian Wilhelm Poppe und dessen Witwe, Sophie Wilhelmine Friederike Emilie, geb. Braß, Erben, nämlich a. dem Kaufmann Carl Eduard Poppe, wohnhaft Rattenturm Nr. 257, b. dem Kaufmann Oscar Wilhelm Poppe in Johannesburg, vertreten durch den Kaufmann Heinrich Christian Friederich Vogelsang, wohnhaft Contrescarpe Nr. 200 B, als Generalbevollmächtigten, c. dem Kaufmann Johann Georg Poppe, wohnhaft Rattenturm Nr. 257, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

J. C. W. Poppe und dessen Witwe Erben treten von ihrem Grundstück an der Rattenturmer Chaussee, Kataster-Bezeichnung 32 und 12, den außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden, in dem beigehefteten Lageplane vom 30. März 1910 gezeichnet „Bahnhof“ mit a b c d e bezeichneten, rot angelegten Teil, sowie die im Plane mit i k l m n o p bezeichnete, rot schraffierte Grundfläche frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. J. C. W. Poppe und dessen Witwe Erben erwerben dagegen von dem Bremischen Staat die vor dem Grundstück Kataster-Bezeichnung 12 am Buntentorssteinwege liegende, im Plane mit f g h bezeichnete, blau angelegte Grundfläche. Der Flächeninhalt der bezeichneten Grundflächen wird vom Katasteramte festgestellt.

§ 2.

Die Lieferung der im Plane mit a b c d e und f g h bezeichneten, rot und blau angelegten Grundflächen erfolgt am 1. Oktober d. J. Die im Plane mit i k l m n o p bezeichnete, rot schraffierte Fläche wird dem Bremischen Staat am 1. April 1911 geliefert.

§ 3.

Der Bremische Staat zahlt für jedes Quadratmeter Grundfläche, das J. C. W. Poppe und dessen Witwe Erben von der im Plane mit a b c d e bezeichneten, rot angelegten Grundfläche mehr an den Staat abtreten, als sie mit der im Plane mit f g h bezeichneten, blau angelegten Fläche vom Staate erwerben, Sieben Mark. Für die im Plane mit i k l m n o p bezeichnete, rot schraffierte Grundfläche zahlt der Bremische Staat Acht Mark und 50 Pfennig für das Quadratmeter. Die Entschädigungssummen werden an J. C. W. Poppe und dessen Witwe Erben ausbezahlt nach erfolgter Lieferung und gesicherter Fassung der an den Staat abzutretenden Grundflächen.

§ 4.

Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertagung werden je zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 20. Mai 1910.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.

(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.

(gez.) Ed. Poppe.

(gez.) J. Poppe.

(gez.) Heinr. Vogelsang.

7. Enteignung einer Grundfläche beim Deichschart am Buntentorssteinweg.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat den beifolgenden Bericht eingereicht, in dem sie beantragt, die Enteignung von Teilen der Grundstücke Buntentorssteinweg Nr. 270, 272 und 274 zum Zwecke der Herstellung der Zugänglichkeit zum öffentlichen Sandlagerplatz am Buntentorssteinweg zu beschließen. Der Plan nebst Anlage hat den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen sind dagegen nicht erhoben.

Indem der Senat den Plan nebst Anlage der Bürgererschaft hierneben zugehen läßt, stimmt er dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgererschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Der Fahrweg zum Sandlagerplatz am Buntentorssteinwege führt über das in dem beigegefügtten Plane Blatt I und dem hinzugefügten Übersichtsplane Blatt II gelb umrandete Grundstück des Kaufmanns Rud. Ernst Leopold Riefe, das mit einer Fußweg-Dienstbarkeit belastet ist, während ein Recht zur Befahrung des Weges der Öffentlichkeit nicht zusteht. Bisher war das Befahren des Weges stillschweigend von den Eigentümern des Grundstücks gestattet. Der jetzige Eigentümer will jedoch das Fahren über sein Grundstück nicht mehr gestatten und mehrfache Versuche, die erforderlichen Teile des Grundstücks zu erwerben, scheiterten an den zu hohen Forderungen Riefes. Da aber die Zugänglichkeit zum öffentlichen Sandlagerplatz nicht von dem Gutdünken eines Anliegers abhängig sein darf — die Anlage des Deichscharts und des Fahrwegs war seinerzeit von dem früheren Eigentümer des Grundstücks gestattet worden — so ist die Enteignung der erforderlichen Flächen notwendig.

Unbedingt erforderlich ist der in den Plänen braun angelegte Wegeteil und das grün angelegte, 51,68 qm große Trennstück am Sandlagerplatz. Nicht unbedingt erforderlich, aber doch sehr erwünscht ist der Erwerb des grün angelegten Vorlandes und der Deichböschung bis zur Außenkante der Deichkappe. Dem Staate liegt nämlich bereits die Unterhaltung eines Teils der Böschung ob, weil das Mauerwerk des Deichscharts zum Teil in jener Böschung liegt und deshalb bei Ausbesserungen an der Rückseite des Mauerwerkes die Böschung aufgegraben werden muß. Ein weiterer Grund ist, daß einer mißbräuchlichen Benutzung des Vorlandes (Aufstellen von Wagen, Schuttablagerung usw.) besser vorgebeugt werden kann, wenn der Staat im Besitze auch dieses Teiles des Riefeschen Grundstücks ist. Die Böschung an der anderen Seite des Deichscharts gehört übrigens bereits dem Staate, so daß durch den beantragten Erwerb eine erwünschte Abrundung des Staatsbesitzes erzielt wird. Es kommt hinzu, daß bei den bisher gepflogenen Verhandlungen der Eigentümer Riefe den Wunsch geäußert hat, diesen Grundstücksteil mit abzutreten.

Die Deputation beantragt demnach, die Enteignung der im Plane grün und braun angelegten Teile der Grundstücke Buntentorssteinweg Nr. 270, 272 und 274 zu beschließen und die Kosten der Enteignung zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke.

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Feldmark Neuenland.					
1	Buntentorssteinweg	270) 272) 274)	565	Rudolf Ernst Leopold Riefe	

Aufgestellt Bremen, den 25. Juni 1910.

Das Katasteramt.
gez. **Dr. Kopsel.**

gezeichnet „Bahnsen“ mit a b c d e und f g h i bezeichneten, rot angelegten Teile, die sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft vollständig freizulegen und zu liefern sind, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten, an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat zahlt dagegen an Johann Depken nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Fassung der abzutretenden Grundflächen 1 M., in Buchstaben: eine Mark für den Quadratfuß altbremisches Maß. Der Flächeninhalt der abzutretenden Grundflächen soll vom Katasteramte festgestellt werden. Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 20. Juni 1910.

Die Deputation für die Stadterweiterung. (gez.) **Johann Depken sen.**
(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage 2.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Landwirt Diedrich Kaemena, wohnhaft Vahrer Weg Nr. 40 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

D. Kaemena tritt von seinen Grundstücken an der Kirchbachstraße, Kataster-Bezeichnung 131 A a und 131 B, die in dem beigehefteten Lageplane vom 22. Juni 1910 gezeichnet „Bahnsen“ mit a b c d e f und g h i k l bezeichneten, rot angelegten Teile, die sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft vollständig freizulegen und zu liefern sind, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat zahlt dagegen an D. Kaemena nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Fassung der abzutretenden Grundflächen 1 M., in Buchstaben: Eine Mark für den Quadratfuß altbremisches Maß. Der Flächeninhalt der abzutretenden Grundflächen soll vom Katasteramte festgestellt werden. Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 23. Juni 1910.

Die Deputation für die Stadterweiterung. (gez.) **D. Kaemena.**
(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage 3.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Notar Carl August Ludwig Tebelmann, wohnhaft Parkstraße Nr. 44 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

C. A. L. Tebelmann tritt von seinem Grundstück an der Kirchbachstraße, Kataster-Bezeichnung 132 a, den in dem beigehefteten Lageplane vom 30. Mai 1910 gezeichnet „Bahnsen“ mit k r s z bezeichneten, rot angelegten Teil, der sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft vollständig freizulegen und zu liefern ist, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat zahlt dagegen an C. A. L. Tebelmann nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Fassung der abzutretenden Grundfläche 1 M., in Buchstaben: Eine Mark für den Quadratfuß altbremisches Maß. Der Flächeninhalt der abzutretenden Grundfläche soll vom Katasteramte festgestellt werden. Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 8. Juni 1910.

Die Deputation für die Stadterweiterung. (gez.) **Aug. Tebelmann.**
(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage 4.

Zwischen dem bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und 1) dem Kaufmann Carl Heinrich Reginald Kellner, wohnhaft in Lehe, Leher Chaussee Nr. 18, 2) dem Architekten Friedrich Martens, wohnhaft Orleansstraße Nr. 80 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Carl Heinrich Reginald Kellner und Friedrich Martens treten die an der Kirchbachstraße liegenden, in dem beigehefteten Lageplane vom 30. Mai 1910 gezeichnet „Bahnsen“ mit m n o p und a b c d e f k bezeichneten, blau, rot und grün angelegten Kataster-Parzellen 133 Z und 133 X X a/b, sowie die im Plane mit s i k f g t und q r p bezeichneten, blau, rot und grün angelegten Teile der Grundstücke Kataster-Bezeichnung 133 A a/b frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Die Lieferung der Kataster-Parzelle 133 Z und des blau angelegten Teiles des Grundstücks Kataster-Bezeichnung 133 A b erfolgt sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft. Die übrigen Flächen werden dem Staate am 1. November d. J. geliefert.

§ 2.

Die in dem Plane rot angelegten Grundflächen werden dem Staate unentgeltlich übertragen, dagegen erhalten Carl Heinrich Reginald Kellner und Friedrich Martens für die im Plane blau angelegten Flächen eine Entschädigung von 1 M., in Buchstaben: Eine Mark und für die grün angelegten Flächen 0,75 M., in Buchstaben: Fünfundsiebzig Pfennig für den Quadratfuß altbremisches Maß. Die Entschädigungssumme wird an Friedrich Martens ausbezahlt nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Fassung der abzutretenden Grundflächen. Der Flächeninhalt der im Plane blau und grün angelegten Grundflächen wird vom Katasteramte festgestellt.

§ 3.

Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben und die Kosten der Eigentumsübertragung werden je zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 17. Juni 1910.

Die Deputation für die Stadterweiterung. (gez.) **C. Kellner.**
(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.** (gez.) **Fr. Martens.**

9. Austausch von Grundflächen in der Vorstadt Gröpelingen.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Stadterweiterung einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit dem Bemerken hierneben übersendet, daß er sich seine Erklärung vorbehält.

Anlage.

Bericht.

In der Vorstadt Gröpelingen liegt zwischen der Werftstraße und der von der Hauptzufuhrstraße abzweigenden, nach dem Gelände des Industrie- und Handelshafens führenden Planstraße ein Gelände, welches zum Teil dem Bremer Staat, zum Teil C. Finke und zum Teil J. Behnken Ehefrau und Genossen gehört. In dem beifolgenden Plane Blatt III sind die jetzigen Eigentumsverhältnisse und die auf diesem Grundstücke projektierten Straßen eingetragen. Aus dem Plane ergibt sich, daß bei der jetzigen Form der Grundstücke deren Ausnutzung für alle Beteiligten eine sehr mangelhafte ist. Es sind daher Verhandlungen gepflogen, um durch einen Flächen-austausch besser auszunutzbare Grundstücke zu erlangen. Aus den beigefügten Plänen Blatt I und II geht hervor, was jeder der Grundeigentümer hergeben soll und was er wieder erhält. Von dem Grundstück von Behnken Ehefrau und Genossen werden etwa 105 qm abgetreten, wogegen sie eine ebenso große Fläche ausgetauscht erhalten. Finke tritt etwa 420 qm von seinem Grundstück ab, wogegen er etwa 10 qm weniger wieder erhält. Der Staat gibt etwa 505 qm ab und bekommt 515 qm. Die genauen Flächenmaße ergeben sich später bei der Aufmessung durch das Katasteramt. Der zukünftige Zustand ergibt sich aus Blatt IV, in dem was der Staat erhält mit blauen, was Finke erhält mit roten und was Behnken und Genossen erhalten mit gelben starken Linien umzogen ist. Es handelt sich darnach um eine Umlegung, bei denen alle Beteiligten gewinnen, weil aller Grundbesitz den vorhandenen und projektierten Straßen sich besser anpaßt. Es wird beantragt, dem beifolgenden unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft zwischen den drei Beteiligten abgeschlossenen Verträge die erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.
(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und 1) dem Kaufmann Carl Finke, wohnhaft Contrescarpe Nr. 128 hier selbst, 2) Johann Behnken Ehefrau, Marie geb. Hungerland, verwitwete Pfenne, 3) Gesine Pfenne, 4) Lür Pfenne, wohnhaft Werftstraße Nr. 36 hier selbst, letztere

beiden vertreten durch den Vormund Zimmermeister Friedrich Zuchter, wohnhaft Werftstraße Nr. 50 hiersebst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

C. Finke tritt von seinem Grundstück an der Werftstraße, Kataster-Bezeichnung 19 A b, die in dem beigehefteten Lageplane Blatt I vom 20. Mai 1910 gezeichnet „Bahnhof“ mit a a b c d e, f g h i i i und k l l m bezeichneten, rot angelegten Teile frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Als Gegenleistung erhält C. Finke von dem Bremischen Staat die im Plane mit o p q r a s t n und u v d w x y bezeichneten, blau angelegten Grundflächen ausgetauscht. Die ausgetauschten Grundflächen werden am 1. Oktober d. J. geliefert. Sämtliche durch diesen Austausch entstehenden Abgaben und die Kosten der Eigentumsübertragung werden vom Staat und Finke je zur Hälfte getragen.

§ 2.

J. Behnen Ehefrau, G. und L. Pfenne treten von ihrem Grundstück Werftstraße Nr. 36, Kataster-Bezeichnung 20 A a b, die in dem beigehefteten Lageplane Blatt II vom 20. Mai 1910 gezeichnet „Bahnhof“ mit a b c, d e f g h, i k l und m n o bezeichneten, rot angelegten Teile frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Als Gegenleistung erhalten J. Behnen Ehefrau, G. und L. Pfenne von dem Bremischen Staat die im Plane mit e r a s, b p q, g i t und u m v bezeichneten, blau angelegten Grundflächen ausgetauscht. Die ausgetauschten Grundflächen werden am 1. Oktober d. J. geliefert. Sämtliche durch diesen Austausch entstehenden Abgaben und die Kosten der Eigentumsübertragung werden vom Staat und Frau Behnen und Genossen je zur Hälfte getragen.

§ 3.

Die Eigentumsübertragungen sollen, sofern eine Fassung nicht erforderlich ist, durch Mutation der Karten und Register des Katasters bewirkt werden, die hiermit beantragt wird.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 30. Juni 1910.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.

(gez.) **Carl Finke.**

(gez.) **Frau Johann Behnen.**

(gez.) **Johann Behnen**
als Ehemann.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **J. Zuchter.**

10. Ankauf von Grundflächen in Schwachhausen.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den Ankauf von Grundstücken in Schwachhausen einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Die im beifolgenden Plane rot angelegten, insgesamt 160 189 qm großen, an der Emma- und Busestraße belegenen Kataster-Parzellen 24 A, 25, 26, 125 a, b,

130 und 131 A sind dem Staate von Frau Arend Solte Witwe. zum Kauf angeboten worden. Wie die Deputation in ihrem Berichte vom 28. Juni d. J. bereits hervorhob, ist es sehr wünschenswert, den Besitz des Staates an Ländereien und namentlich auch in der früheren Feldmark Schwachhausen zu vermehren. Sie hat deshalb mit Frau Solte Verhandlungen angeknüpft, die zu dem Abschlusse des beifolgenden Vertrages führten. Darnach erwirbt der Staat von Solte Witwe. die bezeichneten, in dem anliegenden Lageplan rot angelegten Grundstücke; sie haben insgesamt einen Flächeninhalt von 160 189 qm. Gegen die anfängliche Forderung von 70 Pfg. für den Quadratsfuß ist der Preis auf 12 000 M für den Morgen, gleich 4,67 M für das Quadratmeter festgesetzt, bei gemeinschaftlich zu tragenden Kosten und Abgaben.

Eine Änderung der von Frau Solte gestellten Bedingung, die Lieferung und die Zahlung des Kaufpreises auf den 1. September d. J. festzusetzen, ließ sich leider nicht erreichen, ebenso auch nicht eine Änderung des Verlangens, daß die auf die Monate September und Oktober entfallenden anteiligen Pachterträge der Frau Solte verbleiben sollten. Der Kaufpreis ist aber als ein so mäßiger anzusehen, daß an diesen, im Vergleich zum ganzen unwesentlichen Bedingungen, der Ankauf nicht scheitern dürfte.

Die Deputation beantragt daher, den mit Frau Solte abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die Kaufsumme mit 747 360 M, sowie an Kosten und Abgaben 8000 M, insgesamt 755 360 M, auf das Separatbudget der Außerordentlichen Verwendungen für 1910 zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und Frau Arend Solte Witwe, geb. Seekamp, wohnhaft Schwachhauser Chaussee Nr. 156 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

A. Solte Witwe verkauft an den Bremischen Staat ihre in der Feldmark Schwachhausen liegenden, in dem beigehefteten Lageplane vom 2. Juli 1910 gezeichnet „Bahnsen“ rot angelegten Grundstücke, Kataster-Bezeichnung 24 A, 25, 26, 125 a b, 130 und 131 A in dem Zustande, in dem sie sich zurzeit befinden, frei von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten. Die zu entrichtenden Beiträge zu den Kosten der anschließenden Straßenstrecken hat Käufer zu übernehmen.

§ 2.

Die Grundstücke werden dem Bremischen Staate am 1. September d. J. geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 12 000 M, in Buchstaben: Zwölftausend Mark für den Morgen alt bremisches Maß. Er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach gesicherter Fassung. Der Kaufpreis ist mit 4 % p. a. zu verzinzen, wenn die Fassung am Lieferungstage nicht gesichert sein sollte.

§ 4.

Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung und die 1 vom Hundert betragende Maklergebühr werden je zur Hälfte getragen.

§ 5.

Die am 11. November 1910 verfallenden jährlichen Pachtzinsen erhält die Verkäuferin. Die laufenden Pachtverträge sind vom Käufer auszuhalten.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 5. Juli 1910.

Die Deputation für die Stadterweiterung. (gez.) **A. Solte Wwe.**
(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

11. Inventar für das Ratscafé.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Die Baudeputation hat bereits in ihrem Bericht vom 11. Januar 1909 (Verhdlg. S. 35 Absatz 1) darauf hingewiesen, daß das Inventar für das Ratscafé 125 000 M kosten werde.

Sie überreicht nunmehr den speziellen Kostenanschlag nebst Beschreibung und 58 Blatt Zeichnungen und beantragt: ihr für die Anschaffung des Inventars nach diesen Vorlagen bis zu 125 000 M aus dem Fonds für außerordentliche Verwendungen zur Verfügung zu stellen und bei der Verwendung dieses Betrages von dem Verbot der Verwendung von Ersparnissen zur Anschaffung vorher nicht vorgesehener Gegenstände oder zu einer reicheren Ausstattung abzuweichen.

Bremen, den 4. Juli 1910.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.
(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Ed. Adelis.**

Beschreibung des Inventars.

Unteranlage.

Als Bestimmung der auszustattenden Räume ist im wesentlichen folgendes angenommen:

die Diele am Markt, das Erdgeschoß des mittleren Hauses und die Diele an der Hafenstraße mit den dazu gehörigen Galerien werden hauptsächlich als Bierrestaurant benutzt werden.

Tische und Stühle sind deshalb in derben Formen aus Eichenholz vorgeschlagen, die Tische mit ungebeizten Platten, damit auch ohne Tischtuch serviert werden kann.

Das erste Obergeschoß des Eckhauses am Markt mit den beiden Erkerpriöcken ist für einen feinen Cafébetrieb vorgesehen und erhält Kirschbaummobiliar. Für die Tische sind eingelegte Marmorplatten vorgesehen. In dem seitlichen Ausbau sollen einige Korbsessel aufgestellt, und für die beiden Erkerpriöcke eichene Möbel beschafft werden.

Das erste Obergeschoß des mittleren Hauses ist ebenfalls für Cafébetrieb vorgesehen. Für das Mobiliar ist Eichenholz angenommen.

Das erste Obergeschoß an der Hafenstraße soll in der Hauptsache als Festsaal für kleinere oder größere Gesellschaften dienen. Tische

und Stühle sollen aus poliertem Mahagoniholz ausgeführt, die Tische so konstruiert werden, daß sie durch Einfügen von Zwischenlagen zu einer großen Festtafel zusammen gestellt werden können. In diesem Raum ist auch ein Konzertflügel vorgesehen.

Der Empfangsraum im zweiten Obergeschoß erhält seiner Bestimmung gemäß einige bequeme Sitzgelegenheiten aus poliertem Birkenholz mit Polster und Gobelinbezug und kleine Tische mit Marmoreinlagen.

Im Klubraum sind zwei Tischbillards vorgesehen, und in den Nischen kleine Spieltische, außerdem ein Pianino, beim Kamin zwei Lederseffel und Korbsessel. Billards, Stühle, Tische usw. sind aus Kirschbaumholz zu fertigen.

Das Lesezimmer erhält ebenfalls Kirschbaummobiliar. In der Mitte ist ein großer, runder Ausziehtisch mit Linoleumeinlage aufzustellen. Die Stühle erhalten Polster und Lederbezug.

In den beigelegten Plänen ist die Aufstellung der Tische und Stühle so angenommen, wie es für einen normalen Betrieb erforderlich ist. Im Kostenaufschlag sind jedoch bei den Stückzahlen entsprechende Zuschläge gemacht, um auch bei stärkerem Besuch genügend Mobiliar zur Verfügung zu haben.

Die Gegenstände sind durchweg schlicht in Form, jedoch in solider Ausführung angenommen. Bei den Dekorationsgegenständen ist für jeden Raum eine Anzahl von Delfter Tellern, Bierkrügen und Zinnsachen vorgesehen, die zur Erzielung eines behaglichen Eindrucks wesentlich beitragen.

Teppichbespannung des Fußbodens sollen erhalten das 1. Obergeschoß am Markt, Empfangsraum, Klubraum und Lesezimmer. Im Festsaal werden einzelne Teppiche lose auf den Parkettfußboden gelegt.

Titel VI enthält einige Küchenmaschinen für elektrischen Antrieb, die fest einzubauen sind und demgemäß zur vertraglich zu liefernden Ausstattung gehören.

Der Architekt.

(gez.) **Jacobs.**

Einverstanden.

Die Ausstattung des Ratscafés, soweit sie nach den Beschreibungen und den Zeichnungen beurteilt werden kann, ist als der Art und der Bestimmung des Gebäudes angemessen zu bezeichnen.

1. 7. 10.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Ehrhardt.**